

Vereinbarung über die Nutzung von Feuerwehrschießungen im Landkreis Harz

Zwischen dem

Landkreis Harz,
vertreten durch den Landrat,
Friedrich-Ebert-Straße 42,
38820 Halberstadt,

- nachstehend Landkreis genannt -

der

Gemeinde-/Stadtverwaltung ...,
vertreten durch den Oberbürgermeister/Bürgermeister,
Str. Hausnr.,
PLZ Ort,

- nachstehend Gemeinde/Stadt genannt -

und dem Eigentümer/Nutzungsberechtigten

Name/Firma,
vertreten durch den Geschäftsführer/Vorstand,
Str. Hausnr.,
PLZ Ort,

- nachstehend Objektträger genannt -

wird folgendes vereinbart:

1. Der Objektträger lässt im Objekt

Objektbezeichnung
Str. Hausnr.
PLZ Ort

auf seine Kosten folgende Elemente der Feuerwehrschießung „Landkreis Harz“ installieren, um der Feuerwehr in Gefahren- und Einsatzfällen den gewaltfreien Zugang zum Grundstück und/oder Objekt zu ermöglichen:

Umstellschloss (für Feuerwehr-Schlüsseldepot) – Anzahl: ____

Spezialzylinder (für Freischaltelement) – Anzahl: ____

Profilzylinder – Anzahl: ____

Einbauort(e): _____

Hangschloss – Anzahl: ____

Einbauort(e): _____

_____ – Anzahl: ____

Einbauort(e): _____

2. Der Objektträger erkennt an, dass der Landkreis und die Gemeinde/Stadt als Träger der Feuerwehr für die Auswahl, die Güte und Beschaffenheit der unter Ziffer 1 genannten Schlösser bzw. Zylinder, für die Art des Einbaus und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z. B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.
3. Der Einbau der unter Ziffer 1 genannten Schlösser bzw. Zylinder erfolgt in Gegenwart der Brandschutzdienststelle (Landkreis Harz, Bauordnungsamt, Vorbeugender Brandschutz).
4. Die Objektschlüssel werden in Gegenwart des Objektträgers und der Brandschutzdienststelle (vertretungsweise örtlich zuständige Feuerwehr in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle) im Schlüsseldepot/-safe hinterlegt. Hierzu wird ein Protokoll angefertigt, das vom Objektträger und der Brandschutzdienststelle (bzw. Feuerwehr) zu unterzeichnen ist.

5. Die Schlüssel für die unter Ziffer 1 genannten Schlösser bzw. Zylinder sind ausschließlich im Besitz der Feuerwehren des Landkreises Harz sowie der Brandschutzdienststelle.
6. Der Objektträger sichert zu, keinen Schlüssel für die unter Ziffer 1 genannten Schlösser bzw. Zylinder zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen Schlüssels zu bringen.
7. Der Objektträger stellt den Landkreis und die Gemeinde/Stadt von allen Ansprüchen aus unmittelbaren und mittelbaren Schäden frei, die sich aus dem Verlust, dem Diebstahl oder dem sonstigen Abhandenkommen bzw. einer missbräuchlichen Verwendung eines im Schlüsseldepot/-safe hinterlegten Objektschlüssels ergeben, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
8. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die Elemente nach Ziffer 1 dieser Vereinbarung zu nutzen. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der Gefahrenabwehr nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass eine Bindung durch das Vorhandensein der Elemente nach Ziffer 1 dieser Vereinbarung, insbesondere eines Schlüsseldepots/-safes und der darin deponierten Schlüssel, entsteht. Für den Fall, dass bei einem Einsatz der Feuerwehr die Elemente nach Ziffer 1 dieser Vereinbarung nicht verwendet werden, übernimmt die Gemeinde/Stadt und der Landkreis keine Haftung für daraus entstandene Schäden.
9. Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
Sie kann von jeder Vertragspartei gegenüber den übrigen Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des übernächsten Monats gekündigt werden.
Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung nach den allgemeinen Vorschriften bleibt unberührt.
10. Im Falle der Außerbetriebnahme der Feuerweherschließung besteht die Verpflichtung, die deponierten Objektschlüssel an den Objektträger auszuhändigen. Über diesen Vorgang ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Objektträger und der Brandschutzdienststelle zu unterzeichnen ist. Die Feuerweherschließung geht nach der Außerbetriebnahme in das Eigentum des Landkreises über und ist dem Landkreis zu übergeben.
Weitergehende Verpflichtungen auf Grund der Kündigung dieser Vereinbarung entstehen für keinen der Vertragspartner. Eine unabhängig von der Wirksamkeit dieser Vereinbarung bestehende Verpflichtung des Objektträgers, eine Feuerweherschließung zu installieren, bleibt von der Kündigung dieser Vereinbarung unberührt.
11. Die Installation eines Schlüsseldepots/-safes stellt für das betreffende Objekt eine Gefahrenerhöhung dar. Diese ist durch den Objektträger eigenverantwortlich dem Sachversicherer anzuzeigen.
12. Sämtliche auf Grund der durch die Nutzung der unter Ziffer 1 genannten Elemente entstehenden Kosten trägt der Objektträger.
13. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen zu ihrer Wirksamkeit durch die Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.
14. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die unwirksame Regelung wird durch die gesetzliche Vorschrift ersetzt, oder wenn eine solche Vorschrift nicht existiert, durch eine solche Regelung, die die Vertragspartner nach Treu und Glauben getroffen hätten, wenn sie von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten.
15. Diese Vereinbarung tritt mit Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift
Landkreis

Unterschrift
Gemeinde/Stadt

Unterschrift
Objektträger